



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 169/2021**

**vom 11. Juni 2021**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/186]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/526 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Berichtigung der tschechischen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1b (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0526:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/526 der Kommission vom 23. Oktober 2020 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 29)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/526 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Juni 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Die Präsidentin  
Clara GANSLANDT

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 29.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.